

Nutzungsvertrag

Zwischen der

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen, Alte Kirchstraße 6, Großbothen, 04668 Grimma,
gesetzlich vertreten durch den Kirchenvorstand Großbothen,

im Nachfolgenden ‚Kirchgemeinde‘ genannt

und

.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift)

im Folgenden ‚Nutzer‘ genannt,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Kirchgemeinde stellt dem Nutzer den Pfarrgarten, Alte Kirchstraße 6, Großbothen in
04668 Grimma zur Veranstaltung einer

Familienfeier

.....

am

in der Zeit von Uhr bis Uhr zur Verfügung.

(2) Das durch diesen Vertrag eingeräumte Recht erstreckt sich auf den Pfarrgarten in
Zusammenhang mit der Nutzung des Gemeinschaftsraumes im Erdgeschoss / des
Gemeinschaftsraumes (obere Etage) und Küche incl. Toiletten.

(3) Die Hausordnung ist verbindlich einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese wird der
Nutzer zur Verantwortung gezogen. Die Hausordnung ist nachzulesen unter:
www.kirche-grossbothen.de

(4) Mit Unterzeichnung erklärt der Nutzer, dass er die Hausordnung gelesen und ausgehändigt
bekommen hat.

(5) Die Räumlichkeiten sind inkl. Schlüssel bis zum umUhr wieder zu
übergeben wie sie am vorgefunden wurden.

§ 2

- (1) Die dem Nutzer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie der Pfarrgarten dienen der Ev.Luth. Kirchgemeinde Großbothen. Der Nutzer sorgt für ein dem Charakter dieses Hauses und Geländes, des Pfarrhofes und des angrenzenden Friedhofes entsprechendes Verhalten der an der Veranstaltung beteiligten Personen und Besucher. Dies gilt auch für Vor- bzw. Nachbereitungen der Veranstaltung. Er sorgt ferner dafür, dass mit dem kirchlichen Eigentum schonend und pfleglich sowie zweckentsprechend umgegangen wird. Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung der Veranstaltung ist Sache des Nutzers. Der Nutzer verpflichtet sich, die Haus- und Friedhofsordnung einzuhalten.
- (2) Das Rauchen ist im Gebäude nicht gestattet. Rauchen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Ein Aschebehältnis steht auf dem Pfarrhof.
- (3) Fahrzeuge jeglicher Art sind nicht auf dem Pfarrhof abzustellen. Ausnahme bilden nur diejenigen Fahrzeuge, die für die Vor- oder Nachbereitung der Veranstaltung dienen. Diese können für den Zeitraum der Ent- und Beladung auf dem Pfarrhof abgestellt werden. Die Zufahrt zum Pfarrhof ist ständig freizuhalten (u. a. Rettungsweg). Das Pfarrhofsitz ist geschlossen zu halten.
- (4) In dem auf dem Pfarrhof befindlichen Pfarrhaus befindet sich eine Wohnung. Es sind die gesetzlichen Regelungen insbesondere bzgl. Geräuschpegel in Wohngebieten zu beachten.
- (5) Das Heizen mit dem Ofen im Mehrzweckraum obliegt ausschließlich dem Eigentümer.
- (6) Während der Nutzung hat der Nutzer auf sparsamen Stromverbrauch zu achten und spätestens mit Verlassen und Verschließen des Gebäudes sämtliche Stromverbraucher, insbesondere alle elektrischen Heizstrahler auf Frostschutz (*) zu drehen.
- (7) Die Reinigung der Räumlichkeiten obliegt der Kirchgemeinde gegen Gebühr. Der Nutzer kann die Räume auch nach Absprache mit dem Vermieter selbst reinigen.
- (8) Bei Benutzung der Feuerschale verbleibt die Asche im Selbigen. Die Entsorgung kann erst nach vollständiger Erkaltung erfolgen. Das Holz zum Bestücken der Feuerschale ist selbst mitzubringen und es ist nur schadstoffarmes bzw. –freies Brennholz zu verwenden.

§ 3

Gebührenordnung für die Nutzung der Pfarrscheune der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen

Die Kirchgemeindevertretung Großbothen hat in ihrer Sitzung am 13.6.2022 dieser Gebührenordnung zugestimmt.

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Muldental beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2022 folgende Gebührenordnung für die Nutzung der Pfarrscheune zum 01.09.2022.

(1) Der Nutzer zahlt an die Kirchgemeinde folgenden Betrag in Euro:

Nutzung Gemeinschaftsraum (obere Etage inkl. Toiletten und Küche) für Trauerfeiern bei weltlichen Beisetzungen:

Nutzung des Gemeinschaftsraumes	150,00 €
Heizen des Gemeinschaftsraumes durch die Kirchgemeinde	40,00 €
Reinigung der genutzten Räume durch Kirchgemeinde	40,00 €

Nutzung Gemeinschaftsraum (obere Etage inkl. Toiletten und Küche) zu anderen Anlässen pro Tag:

Nutzung des Gemeinschaftsraumes	150,00 €
Nutzung des Gemeinschaftsraumes für Kirchgemeindeglieder	140,00 €
Heizen des Gemeinschaftsraumes durch Kirchgemeinde	40,00 €
Reinigung der genutzten Räume durch Kirchgemeinde	40,00 €

Nutzung des Gemeinschaftsraumes im Erdgeschoss (inkl. Toiletten und Küche) pro Tag:

Nutzung des Gemeinschaftsraumes im Erdgeschoss	70,00 €
Nutzung des Gemeinschaftsraumes für Kirchgemeindeglieder	60,00 €
Reinigung der genutzten Räume durch Kirchgemeinde	40,00 €

Nutzung des Pfarrgartens pro Tag

(im gekennzeichneten Bereich) pro Tag: 30,00 €

Vor jeder Nutzung ist eine Kaution in Höhe von 100,00 € in bar im Pfarramt zu hinterlegen. Der Nutzer kann die Räume auch nach Absprache mit dem Vermieter selbst reinigen. Die Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Für Schäden haftet der Nutzerin vollem Umfang.

Grimma, den 01.09.2022


.....
Der Kirchenvorstand (Vorsitzender und Mitglied)

Gesamtbetrag für die Nutzung am: €

(2) Zahlungsart

- in bar
- per Überweisung auf folgendes Konto:

Ev.-Luth. Kirchspiel Muldental
IBAN: DE17 3506 0190 1670 4090 54
Bank für Kirche und Diakonie
Zweck: RT 0588 / RT1519 / Nutzungsgebühr Pfarrscheune / Name

- (3) Der o. g. Betrag ist bis spätestens 14 Tage vor Nutzung zu überweisen bzw. bei Barzahlung bis spätestens 3 Tage vor Nutzungsbeginn im Pfarramt Großbothen zu begleichen. Es erfolgt keine separate Rechnungslegung. Bei Barzahlung erhält der Nutzer einen Zahlungsnachweis (Spendenquittungen werden für die Zahlungsbeträge nach (1) nicht ausgestellt!).

§ 4

- (1) Die Kirchgemeinde haftet in keinem Fall für Verluste und Schäden,
- a. die dem Nutzer dadurch entstehen, dass die Zurverfügungstellung der im Vertrag genannten Räume infolge höherer Gewalt nicht möglich ist,
 - b. die den Mitarbeitern bzw. beauftragten Personen des Nutzers, Besuchern der Feier oder an den Sachen entstehen, die der Nutzer mitgebracht hat. Dies gilt besonders für den Fall der Aufbewahrung von Sachen in Räumen der Kirchgemeinde.
 - c. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen sowie durch Dritte, deren Anwesenheit er duldet oder ermöglicht, an dem Gebäude, an Gebäudeteilen oder an dem Inventar verursacht werden. Er stellt die Kirchgemeinde von Ansprüchen Dritter frei.

§ 5

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft. Für Maßnahmen, die der Benutzungsvor- und -nachbereitung dienen, ist dieser Vertrag ebenfalls anzuwenden.

§ 6

- (1) Grobe Verstöße eines Vertragspartners gegen diesen Vertrag berechtigen den anderen Vertragspartner zur sofortigen entschädigungslosen Kündigung dieses Vertrages.

Großbothen, den

Eigentümer

.....
Mitglied der Kirchgemeindevertretung

.....
Mitglied der Kirchgemeindevertretung
oder Ortspfarrer

Nutzer

.....